

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten
unter Berücksichtigung gesundheitlicher Bedingungen der Leistungsberechtigten

Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Werte der Grundmiete, Brutto-Kaltmiete und der Heizkosten wurden nach Schlüssigem Konzept aufgerundet. Sonstige Rundungen wurden nach den Rundungsregeln DIN 1330 ermittelt. Die kalten Betriebskosten (BK) ergeben sich aus der Differenz zwischen Grundmiete und Brutto-Kaltmiete.

Stand: 01.12.2025

		Mehrbedarf für Warmwasser bei Selbstversorgern				
Größe der Bedarfs- gemeinschaft	Kostenart	Regelbedarfs- stufe	Regelbedarf je Monat	Mehrbedarfzuschlag (MBZ) je Monat	Summe	
		1	563,00 €	12,95 €	575,95 €	
		2	506,00 €	11,64 €	517,64 €	
		3	451,00 €	10,37 €	451,00 €	
		4	471,00 €	6,59 €	477,59 €	
		5	390,00 €	4,68 €	394,68 €	
		6	357,00 €	2,86 €	359,86 €	
		Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen		Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 und Merkzeichen aG oder bI		
eine Person		abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete	
		45 m ²	Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten		Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten	
zwei Personen		60 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	60 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	
drei Personen		75 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	75 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	
vier Personen		85 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	90 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	
fünf Personen		95 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	100 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	
Mehrbedarf für jede weitere Person		10 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	10 m ²	Richtwert Bruttokaltmiete	

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten
unter Berücksichtigung gesundheitlicher Bedingungen der Leistungsberechtigten

Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar.
Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.
Die Werte der Grundmiete, Brutto-Kaltmiete und der Heizkosten wurden nach Schlüssigem Konzept aufgerundet. Sonstige Rundungen wurden nach den Rundungsregeln DIN 1330 ermittelt. Die kalten Betriebskosten (BK) ergeben sich aus der Differenz zwischen Grundmiete und Brutto-Kaltmiete.

Stand: 01.12.2025

				Mehrbedarf für Warmwasser bei Selbstversorgern			
Größe der Bedarfs- gemeinschaft	Kostenart	105 m ²	Regelbedarfs- stufe	Regelbedarf je Monat	Mehrbedarfzuschlag (MBZ) je Monat	Summe	
			1	563,00 €	12,95 €	575,95 €	
			2	506,00 €	11,64 €	517,64 €	
			3	451,00 €	10,37 €	451,00 €	
			4	471,00 €	6,59 €	477,59 €	
			5	390,00 €	4,68 €	394,68 €	
			6	357,00 €	2,86 €	359,86 €	
Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen				Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 und Merkzeichen aG oder bI			
sechs Personen	Grundmiete	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete	120 m ²	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete	
			Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten				
			682,50 €			780,00 €	
			204,46 €			233,68 €	
sieben Personen	Brutto Kaltmiete	115 m ²	886,96 €	130 m ²	130 m ²	1.013,68 €	
			157,68 €			180,20 €	
			747,50 €			845,00 €	
			223,94 €			253,16 €	
acht Personen	HK	125 m ²	971,44 €	140 m ²	140 m ²	1.098,16 €	
			172,70 €			195,22 €	
			812,50 €			910,00 €	
			243,42 €			272,64 €	
neun Personen	Brutto Kaltmiete	135 m ²	1.055,92 €	150 m ²	150 m ²	1.182,64 €	
			187,72 €			210,24 €	
			877,50 €			975,00 €	
			262,90 €			292,12 €	
zehn Personen	HK	145 m ²	1.140,40 €	160 m ²	160 m ²	1.267,12 €	
			202,74 €			225,26 €	
			942,50 €			1.040,00 €	
			282,38 €			311,60 €	
Mehrbedarf für jede weitere Person	Brutto Kaltmiete	10 m ²	1.224,88 €	10 m ²	10 m ²	1.351,60 €	
			217,76 €			240,28 €	
			65,00 €			65,00 €	
			19,48 €			19,48 €	
	HK		84,48 €			84,48 €	
			15,02 €			15,02 €	

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten
unter Berücksichtigung gesundheitlicher Bedingungen der Leistungsberechtigten

Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Werte der Grundmiete, Brutto-Kaltmiete und der Heizkosten wurden nach Schlüssigem Konzept aufgerundet. Sonstige Rundungen wurden nach den Rundungsregeln DIN 1330 ermittelt. Die kalten Betriebskosten (BK) ergeben sich aus der Differenz zwischen Grundmiete und Brutto-Kaltmiete.

Stand: 01.12.2025

		Mehrbedarf für Warmwasser bei Selbstversorgern					
Größe der Bedarfs- gemeinschaft	Kostenart	Regelbedarfs- stufe	Regelbedarf je Monat	Mehrbedarfzuschlag (MBZ) je Monat	Summe		
		1	563,00 €	12,95 €	575,95 €		
		2	506,00 €	11,64 €	517,64 €		
		3	451,00 €	10,37 €	451,00 €		
		4	471,00 €	6,59 €	477,59 €		
		5	390,00 €	4,68 €	394,68 €		
		6	357,00 €	2,86 €	359,86 €		
		Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen		Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 und Merkzeichen aG oder bI			
elf Personen		abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete	abstrakt angemessene Wohnfläche	Richtwert Bruttokaltmiete		
		155 m ²	Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten		170 m ²	Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten	
zwölf Personen		165 m ²	1.007,50 €	180 m ²	1.105,00 €		
dreizehn Personen		175 m ²	1.072,50 €	190 m ²	1.235,00 €		
vierzehn Personen		185 m ²	1.137,50 €	200 m ²	1.300,00 €		
fünfzehn Personen		195 m ²	1.202,50 €	210 m ²	1.365,00 €		
Mehrbedarf für jede weitere Person		10 m ²	65,00 €	10 m ²	65,00 €		